

Waldförderprogramm des Landkreises Peine

Richtlinie für die Bezuschussung von Erstaufforstungen aus Naturschutzmitteln

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Zuwendungszweck

Der Waldanteil des Landkreises Peine liegt mit ca. 8 % erheblich unter dem Landesdurchschnitt von ca. 22 %. Daher ist hier gemäß dem forstlichen Rahmenplan für den Großraum Braunschweig (2003) die Waldvermehrung vordringlich.

Um die Vergrößerung des Waldanteils im Kreisgebiet zu unterstützen, kann der Landkreis Peine nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen aus Mitteln des Naturschutzes für Erstaufforstungen auf naturschutzfachlich und landschaftsplanerisch geeigneten Flächen gewähren.

Die Zuwendung soll die Deckungslücke schließen, die bisher bei der Förderung nach dem Nds. Landesprogramm ('Richtlinie des ML über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen') für die Antragsteller verbleibt. Dadurch soll den Flächeneigentümern bzw. Pächtern ein zusätzlicher Anreiz zu Erstaufforstungen gegeben werden. Die Aufforstung von Acker- und Grünbracheflächen soll aus naturschutzfachlichen Gründen besonders gefördert werden. Als zusätzlicher wirtschaftlicher Anreiz wird deshalb bei entsprechenden Maßnahmen eine Prämie nach Ziff. 1.6 gezahlt.

1.2 Gegenstand der Zuwendung

es können gefördert werden:

Erstaufforstungen, für die eine Zuwendung gemäß der 'Richtlinie des ML über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen' in der z. Zt. gültigen Fassung' von der Bewilligungsstelle der Landwirtschaftskammer Niedersachsen bewilligt wurde, wenn diese sich zugleich positiv auf die Belange des Naturschutzes auswirken und mit dem Entwicklungsziel für die jeweilige Fläche gemäß Landschaftsrahmenplan vereinbar sind. Dies wird von der Naturschutzbehörde anhand des jeweiligen konkreten Einzelfalles bewertet.

Die Mindestgröße beträgt 1 ha (incl. Mantel- und Saumzone). Bei Anschluss an bestehende Waldflächen kann die Mindestgröße unterschritten werden, wenn die Breite der Maßnahmenfläche mindestens 30 m beträgt.

Es wird die Anlage von Wald i. S. des NWaldLG auf Ackerflächen und auf Grünbracheflächen (konjunkturelle Flächenstilllegung) gefördert.

Die Aufforstung von Dauergrünland wird aus naturschutzfachlichen Gründen in der Regel nicht gefördert. Über atypische Ausnahmefälle (ggf. bei sehr intensiv genutzten Grünlandflächen außerhalb von Schutzgebieten denkbar) entscheidet die Naturschutzbehörde unter Beachtung des Landschaftsrahmenplanes nach Prüfung des Einzelfalles.

nach dem Waldförderprogramm des Landkreises Peine können nicht gefördert werden:

- Aufforstungen von Flächen, die

- gemäß dem forstlichen Rahmenplan des Großraums BS 2003 (Planungs- und Maßnahmenkarte) oder der aktuellen Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes waldfrei zu halten sind,
- in Bereichen liegen, die eine hohe Bedeutung für den Schutz gefährdeter Arten offener Landschaften besitzen (z. B. für Grauammer, Wachtel) oder als Pufferzone zu Brutgebieten von gefährdeten Wiesen-, Wat- und Wasservogelarten, die Abstände zu hohen Gehölzstrukturen benötigen, von Bedeutung sind (z. B. Großer Brachvogel, Bekassine, Kiebitz).
- weniger als 100 m Abstand zu bestehender oder im Flächennutzungsplan geplanter Bebauung haben,
- weniger als 200 m Abstand zu bestehenden Windkraftanlagen und Vorrangstandorten für Windenergienutzung haben,
- aufgrund von Leitungsschutzstreifen nicht mit Gehölzen bepflanzt werden dürfen,

- Aufforstungen, für die eine rechtliche Verpflichtung besteht (z. B. Ausgleichs- und Ersatzaufforstungen im Sinne der Eingriffsregelung oder nach § 8 Abs. 7 NWaldLG),

-Aufforstungen, die Gehölzarten enthalten, die nach fachlicher Beurteilung der Naturschutzbehörde nicht landschaftsgerecht sind. Dies sind in der Regel solche, die nicht der heutigen potentiellen natürlichen Vegetation auf der jeweiligen Fläche entsprechen, z. B. fremdländische Gehölze und Nadelbäume. Eine Beimischung von Waldkiefer oder Rotfichte kann bis zu max. 20 % Anteil hingenommen werden. In diesem Fall wird jedoch der Anteil für Pflanzgut und Pflanzlohn für die Nadelbäume nicht nach dem Waldförderprogramm des Landkreises bezuschusst.

1.3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können alle natürlichen und juristischen Personen des Privat- und öffentlichen Rechts als Besitzer landwirtschaftlicher Flächen erhalten (analog zur 'Richtlinie des ML über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen' in der z. Zt. gültigen Fassung') einschließlich Forstgenossenschaften und aller Gemeinden des Landkreises Peine. Ausgenommen sind Bund und Länder.

1.4 Zuwendungsvoraussetzungen

Die Maßnahmen müssen den Voraussetzungen gemäß der 'Richtlinie des ML über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen' in der z. Zt. gültigen Fassung' entsprechen. Sofern die Erstaufforstung einer sonstigen Genehmigung bedarf (z. B. nach dem Nds. Wassergesetz für Anpflanzungen im Überschwemmungsgebiet) ist diese Genehmigung zusammen mit dem Förderantrag vorzulegen.

1.5 Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

1.6 Gegenstand der Zuwendung und Bemessungsgrundlage

1.6.1 Zuschuss

Bezuschusst wird die Differenz zwischen dem von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen festgesetzten Zuschuss nach der 'Richtlinie des ML über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen' in der z. Zt. gültigen Fassung **und den nachgewiesenen Ausgaben**. Dabei ist von den Beträgen auszugehen, die von der LWK (Bewilligungsstelle) für die Festsetzung nach der Landes-Förderrichtlinie anerkannt wurden.

Der Zuschuss erfolgt auch für den jeweiligen Anteil der Arbeitsleistungen des Zuwendungsempfängers (vgl. Richtlinie des ML) und für die Mehrwertsteuer (bzw. Umsatzsteuer), soweit deren Zahlung belegt wird. Der Zuschuss darf insgesamt nicht über 100 % der Ausgaben des einzelnen Zuwendungsempfängers liegen.

1.6.2 Erstaufforstungsprämie

Zusätzlich wird für die Erstaufforstung von Acker- oder Grünbracheflächen (konjunkturelle Flächenstilllegung), für die ein Zuschuss nach Ziff. 1.6.1 bewilligt wird, eine Erstaufforstungsprämie in Höhe von **2000,-€ / ha als Einmalzahlung** gezahlt. Die Aufforstungsprämie nach der 'Richtlinie des ML über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen' in der z. Zt. gültigen Fassung wird darauf nicht angerechnet.

Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises.

Für die Auszahlung der Prämie an Pächter ist Voraussetzung, dass der Pachtvertrag für die entsprechende Fläche mindestens für 20 Jahre abgeschlossen ist und dass das schriftliche Einverständnis des Grundstückseigentümers hinsichtlich der Aufforstung und der dauerhaften Erhaltung des Waldes i. S. des NWaldLG vorgelegt wird.

1.7 Sonstige Zuwendungsbestimmungen:

1.7.1 Dauer der Zweckbindung

Die Zweckbindung der Erstaufforstungen beträgt 20 Jahre ab Fertigstellung. Gemäß NWaldLG besteht darüber hinaus ein grundsätzliches dauerhaftes Erhaltungsgebot für Wald.

1.7.2 Erstattung der Zuwendung

Wenn die Landwirtschaftskammer Niedersachsen anordnet, dass ihre Zuwendung gemäß der 'Richtlinie des ML über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen' in der z. Zt. gültigen Fassung zu erstatten ist, bzw. die Zuwendung widerruft, ist auch dem Landkreis Peine seine Zuwendung mit dem entsprechenden Anteil zu erstatten.

Dieser kann die Erstattung seiner Zuwendung und der Aufforstungsprämie auch verlangen, wenn vor Ablauf der 20-jährigen Zweckbindung eine nicht mehr den Voraussetzungen des Waldförderprogramms entsprechende Verwendung der Fläche vorliegt. Die Rückzahlung ist anteilig für die Jahre der vorzeitigen Aufgabe der Zweckbindung zu berechnen.

1.8 Verfahrensablauf

1.8.1 Rechtliches zur Verfahrensweise

Die Zuwendung erfolgt auf der Basis vorhandener Finanzmittel der Naturschutzbehörde des Landkreises Peine. Sofern nicht genügend Haushaltsmittel für alle in dem jeweiligen Jahr beantragten Projekte zur Verfügung stehen, sollen bevorzugt die Projekte ausgewählt werden, die für die naturschutzfachlichen Ziele den höchsten Wert besitzen.

Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung nach diesem Waldförderprogramm besteht nicht.

1.8.2 Bewilligungsbehörde

Für Zuwendungen nach dem Waldförderprogramm des Landkreises Peine ist die Naturschutzbehörde des Landkreises Bewilligungsbehörde.

1.8.3 Antrag

Der Naturschutzbehörde ist neben dem von der Landwirtschaftskammer bewilligten Antrag (Vordrucke gemäß 'Richtlinie des ML über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen' in der z. Zt. gültigen Fassung incl. Lageplan) das ergänzende Antragsblatt für das Waldförderprogramm des Landkreises Peine vorzulegen.

1.8.4 Auszahlung der Zuwendung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach den im Verwendungsnachweis bestätigten Angaben maximal bis zur Höhe des im Bewilligungsbescheid festgesetzten Zuschusses. Die Naturschutzbehörde setzt die Höhe der Auszahlung nach Maßgabe des Waldförderprogramms des Landkreises Peine fest und zahlt den Betrag aus.

1.9 Inkrafttreten der Richtlinie

Diese Richtlinie tritt am 15.10.06 in Kraft.

gez.

Einhaus
(Landrat)